

Gesetz zur Förderung der sparsamen und umweltverträglichen Energieversorgung und Energienutzung im Lande Bremen (Bremisches Energiegesetz - BremEG)

Bremisches Energiegesetz

Inkrafttreten: 24.04.2009

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 05.07.2011 und 13.12.2011 (Brem.GBl. 2012 S. 24)

Fundstelle: Brem.GBl. 1991, 325

Gliederungsnummer: 752-d-1

G aufgeh. durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 124)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck- und Zielbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen zur Energieeinsparung

§ 3 Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden und Anlagen

§ 4 Anforderungen an die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen

§ 5 Geltung für die Gemeinden

§ 6 Geltung für Beteiligungen, Mandate und Mitgliedschaften

§ 7 Energiepaß

Dritter Abschnitt: Förderungsmaßnahmen

§ 8 Förderung des Energiesparens in Gebäuden

§ 9 Förderung bestimmter Arten von Endenergieerzeugung und Abwärmenutzung

§ Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Pilot- und

10 Demonstrationsanlagen

§ Förderung von Energieberatung

11 Förderrichtlinien

§
12

Vierter Abschnitt: Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft im Lande Bremen

- § 13 Landesenergieprogramm
- § 14 Vorranggebiete
- § 15 Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 16 Energiedienstleistungsunternehmen
- § 17 (weggefallen)

Fünfter Abschnitt: Sonstige Maßnahmen zur Einsparung von Energie

- § 18 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sonstiger Anlagen
- § 19 Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen
- § 20 Auskunftspflicht

Sechster Abschnitt: Bußgeldvorschriften

- § 21 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck- und Zielbestimmungen

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, risikoarmer, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise zu gewährleisten.
- (2) Zur Erreichung des Gesetzeszwecks werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:
1. Endenergie wird mit einem möglichst geringen spezifischen Verbrauch an nicht erneuerbarer Energie erbracht.
 2. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.
 3. Bedarfs- und Verbrauchsminderung haben Vorrang vor Maßnahmen, die einen im Vergleich höheren Einsatz von Energie zur Folge haben. Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Abwärmenutzung oder Wärmerückgewinnung.

4. Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, sondern, soweit möglich, energetisch geringwertigere Umgebungs- oder Abwärme verwendet.
5. Gebäude und Anlagen sind vorrangig an Nah- oder Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung anzuschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Primärenergie sind alle Energieträger, die natürlich vorkommen. Endenergie ist die vom Endverbraucher unmittelbar einsetzbare Energie. Nutzenergie ist die in Wärme, Kraft und Licht umgewandelte Endenergie.
- (2) Erneuerbare Energien sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, geothermische Energie, Umgebungswärme sowie Energie aus Biomasse.
- (3) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige (gekoppelte) Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme.
- (4) Gebäude im Sinne des Gesetzes sind solche im Sinne der §§ 1 und 7 der Wärmeschutz-Verordnung.
- (5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern nicht in der Einzelsvorschrift eine abweichende Bestimmung erfolgt, heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen im Sinne des § 2 der Heizungsanlagen-Verordnung, ferner raumlufthtechnische Anlagen und Einrichtungen sowie Maschinen und Geräte im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- (6) Externe Kosten sind die gesamtwirtschaftlichen Kosten (einschließlich der Folgekosten) der Energieerzeugung, -verteilung und -verwendung, die sich im jeweils betrachteten Einzelhaushalt nicht oder nicht unmittelbar niederschlagen.
- (7) Zusätzliche Kosten sind Kosten, die dadurch entstehen, daß eine Maßnahme vor Ablauf der durchschnittlichen Nutzungsdauer des ersetzten Gegenstandes erfolgt oder wegen der Verfolgung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes höhere Kosten als andere Maßnahmen verursacht.
- (8) Energiedienstleistungsunternehmen sind Unternehmen und Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(9) Energiedienstleistungen sind neben der Belieferung von Endverbrauchern mit Energie auch alle weiteren von den Energiedienstleistungsunternehmen wahrzunehmenden Aufgaben, so insbesondere Aufgaben der Planung, Errichtung und des Betriebs von technischen Anlagen zur Einsparung, Erzeugung und Verteilung von Energie, der Abnahme von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung und regenerativer Energieerzeugung sowie der Energieberatung.

Zweiter Abschnitt: Maßnahmen zur Energieeinsparung

§ 3 Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden und Anlagen

(1) Die Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes sind im Bestand der Gebäude und Anlagen des Landes auf der Grundlage eines objektbezogenen Energiesparkonzeptes schrittweise zu verwirklichen. Sie sind, wenn Gebäude errichtet oder Anlagen eingebaut oder erneuert werden, im Zuge dessen zu verwirklichen. Dasselbe gilt, wenn Gebäude oder Anlagen des Landes aus anderen als energiebezogenen Gründen verändert werden, und eine Verbindung mit energiebezogenen Maßnahmen möglich und sinnvoll ist.

(2) Zur Verwirklichung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. bau- und anlagentechnische Optimierung zur Verminderung des Wärmebedarfs und zur Vermeidung künstlicher Kühlung, Belüftung und Beleuchtung;
2. Maßnahmen zur Modernisierung der Anlagen;
3. der Anschluß von heizungstechnischen und Brauchwasseranlagen an Nah- und Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Abwärmenutzung;
4. die Nutzung von erneuerbarer Energie zur Raumheizung, Warmwasserbereitung, künstlicher Kühlung und zur Bereitstellung von elektrischer Energie; bei Schwimmbädern insbesondere der Einbau von Solaranlagen;
5. der Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen;
6. die Umrüstung von elektrischer auf nicht elektrische Raumheizung und Warmwasserbereitung;
7. der Einbau von stromsparenden Geräten für andere Zwecke als die Wärmeerzeugung.

(3) Die energietechnischen Anforderungen an Gebäude und Anlagen legt der Senat fest. Soweit es zur Erreichung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist, sollen die Anforderungen über bundesrechtlich bestimmte Mindeststandards hinausgehen.

(4) Die durch die Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 veranlaßten zusätzlichen Kosten sollen, soweit nicht andere Refinanzierungsmöglichkeiten bestehen, durch die zu erwartenden Energiekosteneinsparungen innerhalb der Nutzungsdauer erwirtschaftet werden können. Bei der Berechnung ist der für die Energiekosteneinsparung anzusetzende Betrag in Anrechnung vermiedener externer Kosten um einen Ausgleichsbetrag nach Absatz 6 zu erhöhen.

(5) In dem objektbezogenen Energiesparkonzept nach Absatz 1 werden insbesondere dargestellt:

1. die Beschaffenheit der den Energieverbrauch beeinflussenden Bauteile, Anlagen und sonstigen Einrichtungen;
2. der derzeitige und der sich nach Abschluß der Maßnahmen ergebende künftige Energieverbrauch an Brennstoffen, Nah- und Fernwärme sowie Strom und die Betriebskosten der Energieversorgung;
3. mögliche Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauches und die erzielbare Einsparung von Primärenergie;
4. die Eignung für die Errichtung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder für den Energiebezug aus solchen Anlagen und für die Nutzung erneuerbarer Energien;
5. die umweltbedeutsamen Auswirkungen der möglichen und beabsichtigten Maßnahmen;
6. die Investitionskosten dieser Maßnahmen und ihre Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Regelung nach Absatz 4.

Aus diesen Angaben ist eine Prioritätenliste für Investitionen zu entwickeln.

(6) Der Senat erläßt Richtlinien, in denen die technische Bewertung nach Absatz 3 und 5 sowie die wirtschaftliche Bewertung nach Absatz 4 näher bestimmt werden; der für die Wirtschaftlichkeitsrechnung anzusetzende Ausgleichsbetrag soll, sofern seitens der zuständigen Bundesbehörden keine zur Bestimmung der externen Kosten vorgesehenen oder verwertbaren Daten vorliegen, mit mindestens dreißig und höchstens einhundert vom

Hundert des Zeitwertes der für die Nutzungsdauer kumulierten Energiekosteneinsparung angesetzt werden.

§ 4

Anforderungen an die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen

- (1) Das Land hat bei der Beschaffung solchen Geräten und Anlagen den Vorzug zu geben, die die sonstigen Anforderungen erfüllen und während der voraussichtlichen Nutzungsdauer einen den Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, wenn diese Vorteile nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu etwaigen höheren Beschaffungskosten stehen. Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist nach Maßgabe von Satz 1 der Treibstoffverbrauch zu berücksichtigen.
- (2) Das Land kann bei Beschaffungen auch solche energiesparenden Geräte und Anlagen nachfragen, die sich als Pilot- und Demonstrationsanlagen noch nicht am Markt durchgesetzt haben. Insbesondere soll das Land nach [§ 10](#) geförderte Pilot- und Demonstrationsanlagen nachfragen.
- (3) Bei Ausschreibungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sind die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zu beachten.
- (4) [§ 3 Abs. 4](#) in Verbindung mit [§ 3 Abs. 6](#) gilt entsprechend.

§ 5

Geltung für die Gemeinden

Die Vorschriften der [§§ 3](#) und [4](#) gelten entsprechend für die Gemeinden des Landes.

§ 6

Geltung für Beteiligungen, Mandate und Mitgliedschaften

Das Land und die Gemeinden wirken bei Ausübung der bei Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen bestehenden Beteiligungs-, Mandats- und Mitgliedschaftsrechte auf eine Beachtung der [§§ 3](#) und [4](#) hin.

§ 7

Energiepaß

- (1) Vor der Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung, Modernisierung, Instandsetzung oder sonstigen wesentlichen Veränderungen eines Gebäudes im Eigentum des Landes ist vom Eigentümer ein Energiepaß zu erstellen. Bei der Veräußerung, Vermietung oder sonstigen entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen durch das Land ist ebenfalls ein Energiepaß zu erstellen und dem Käufer, Mieter oder Nutzer vor Vertragsabschluß

unaufgefordert vorzulegen. Bei wesentlichen Veränderungen nach Vertragsschluß ist der Energiepaß in aktualisierter Form erneut vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gemeinden des Landes. Absatz 1 gilt ferner für Wohnungsunternehmen, soweit sich diese mehrheitlich im Eigentum des Landes oder der Gemeinden befinden.

(3) Der Energiepaß muß mindestens Angaben enthalten über:

1. die Beschaffenheit der den Energieverbrauch beeinflussenden Bauteile und Anlagen;
2. den derzeitigen Energieverbrauch an Brennstoffen, Nah- und Fernwärme sowie Strom und die Betriebskosten der Energieversorgung.

Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Angaben nach Satz 1 näher bestimmen. Dabei kann er vorsehen, daß der Heizenergieverbrauch eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstiger Räume mit einer einheitlichen Energiekennzahl zu erfassen ist.

Dritter Abschnitt: Förderungsmaßnahmen

§ 8

Förderung des Energiesparens in Gebäuden

(1) Das Land fördert bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftsgebäuden, die nicht unter die §§ 3 und 5 fallen, bautechnische Maßnahmen und den Einbau von Anlagen zur Verwirklichung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes, wenn die Anforderungen über bundesrechtlich bestimmte Mindeststandards hinausgehen.

(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes oder der Gemeinden für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen sollen die Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 9

Förderung bestimmter Arten von Endenergieerzeugung und von Abwärmenutzung

Das Land fördert die Errichtung von Anlagen, die eine den Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Energienutzung gewährleisten, den örtlichen

Verhältnissen angepaßt sind und Energie verbrauchernah bereitstellen oder erneuerbare Energien nutzen. Dies gilt insbesondere für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

§ 10 Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Pilot- und Demonstrationsanlagen

Das Land fördert Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Bereich von Technologien, die eine den Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Verwendung von Energie fördern.

§ 11 Förderung von Energieberatung

Das Land kann, soweit nicht die Energiedienstleistungsunternehmen ausreichende Angebote machen, die Beratung der Verbraucher und der gewerblichen Wirtschaft über Einsparung und Verwendung von Energie im Hinblick auf die Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes sowie bei Gebäuden, die nicht unter [§ 7 Abs. 1 und 2](#) fallen, die Erstellung von Energiepässen im Sinne des [§ 7 Abs. 3](#) fördern.

§ 12 Förderrichtlinien

- (1) Die Einzelheiten über eine Förderung nach den [§§ 8](#) bis [11](#), insbesondere über Art und Höhe sowie das Verfahren der Förderung, werden durch Förderrichtlinien des zuständigen Senators im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa festgelegt.
- (2) Gefördert werden Vorhaben, die im Lande Bremen durchgeführt werden.
- (3) Die Vergabe von Förderungen nach [§ 8 Abs. 1](#) und [§ 9](#) kann von der Vorlage eines Energiesparkonzeptes im Sinne des [§ 3 Abs. 5](#) oder eines Energiepasses im Sinne des [§ 7 Abs. 3](#) abhängig gemacht werden.
- (4) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Vierter Abschnitt: Rahmenbedingungen für die Energiewirtschaft im Lande Bremen

§ 13 Landesenergieprogramm

- (1) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) ein Landesenergieprogramm vor, das insbesondere

1. den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Energieverbrauchs, der Energieversorgung und der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen beschreibt,
2. das Potential an Energieeinsparungen sowie der Nutzung erneuerbarer Energien ermittelt und
3. Maßnahmen zur Verwirklichung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes darlegt.

(2) Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) alle vier Jahre eine Fortschreibung vor, die die eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung des Landesenergieprogrammes, die Ergebnisse dieser Maßnahmen sowie die danach fortzuführenden und neu einzuleitenden Maßnahmen darlegt.

(3) Die Gemeinden wirken an der Erstellung mit.

§ 14 Vorranggebiete

Die Gemeinden legen Vorranggebiete für die Nah- oder Fernwärmeversorgung fest, wenn die Wärme, abgesehen von Spitzen- und Reserveleistung, aus erneuerbaren Energien, aus Abwärmenutzung oder aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen werden kann.

§ 15 Information der Öffentlichkeit

Die nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuzeigenden Vorhaben der Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme mit einer Gesamt-Nennleistung von mehr als 10 Megawatt und von Hochspannungsfreileitungen, die für eine Spannung ab 110 Kilovolt ausgelegt sind, sind einschließlich der nach [§ 16 Nr. 3](#) erarbeiteten Verfahrensalternativen öffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Energiedienstleistungsunternehmen

(1) Land und Gemeinden wirken darauf hin, daß im Land Bremen tätige Energiedienstleistungsunternehmen bei der Gestaltung ihrer Geschäftspolitik die Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigen, soweit dem vorrangige bundesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Land und Gemeinden wirken in diesem Rahmen darauf hin, daß die Energiedienstleistungsunternehmen

1. verbrauchernahe Beratung zur Energieeinsparung anbieten und private Grundstückseigentümer bei der Erstellung von Energiepässen im Sinne des [§ 7 Abs. 3](#) unterstützen,
2. wirtschaftlich erschließbare Potentiale der Nah- und Fernwärmeversorgung ausschöpfen sowie Vorranggebiete für Nah- und Fernwärmeversorgung planen,
3. vor dem Bau, der Erneuerung oder der Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und/oder Wärme mit einer Gesamtleistung von mehr als 10 Megawatt prüfen, ob statt dessen oder ergänzend Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur rationellen Energienutzung und -versorgung technisch möglich sind und welche zusätzlichen Kosten hierdurch verursacht würden,
4. bei der Tarif- und Preisgestaltung für Sonderkunden Regelungen vorsehen, die wirtschaftliche Anreize zur Verminderung des Verbrauchs und zum verstärkten Einsatz dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung geben sowie im Elektrizitätsbereich auf ein angepaßtes Lastverhalten hinwirken und
5. bei allen Planungen von erheblicher energiewirtschaftlicher Bedeutung die Öffentlichkeit beteiligen.

(2) Der Senat kann zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1 allgemeine Rahmenempfehlungen erlassen und im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden Einzelempfehlungen aussprechen.

§ 17 (aufgehoben)

Fünfter Abschnitt: Sonstige Maßnahmen zur Einsparung von Energie

§ 18 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sonstiger Anlagen

(1) Der Senat kann, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften vorgehen, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die in erheblichem Umfang Energie verbrauchen können, zur Förderung der Zweck- und Zielbestimmungen dieses Gesetzes geeignete Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs durchzuführen sind, soweit dies nach Art und Standort der Anlage technisch möglich, nicht unverhältnismäßig und für den Betreiber wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Geeignete Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs sind insbesondere

1. die Vermeidung unnötigen Primärenergieverbrauchs,
2. die Beschränkung des Nutzungsenergiebedarfs auf das notwendige Maß,
3. die Nutzung oder Weitergabe entstehender Wärme,
4. die Deckung des Energiebedarfs aus Kraft-Wärme-Kopplung und
5. die Einbeziehung von regenerativen Energien in die Energieversorgung.

(3) In der Rechtsverordnung sind die Anlagen, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen müssen, sowie die geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen.

§ 19

Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen

(1) Der Neuanschluß von elektrischen Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW-Leistung pro Wohnung ist unzulässig.

(2) Ausnahmen können vom Senat durch Rechtsverordnung zugelassen werden, wenn andere Arten der Raumheizung nicht oder nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

§ 20

Auskunftspflichten

Die Energiedienstleistungsunternehmen und die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind der zuständigen Behörde zur Auskunft über solche Umstände verpflichtet, deren Kenntnis für die Ausarbeitung des Landesenergieprogramms einschließlich seiner Fortschreibungen nach [§ 13 Abs. 1 und 2](#), des Energiesparkonzeptes nach [§ 3 Abs. 5](#) sowie der Rechtsverordnungen nach [§ 7 Abs. 3](#) und [§ 18 Abs. 1](#) erforderlich ist. Die Auskunftspflichten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz regelt das Landes-Energiestatistikgesetz.

Sechster Abschnitt: Bußgeldvorschriften

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach [§ 18](#) zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
2. eine elektrische Heizung entgegen [§ 19](#) neu anschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 und bis zu 2500 Euro hinsichtlich Absatz 1 Nr. 2 geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortpolizeibehörde.

Siebter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Das Landesenergieprogramm nach [§ 13](#) ist der Bürgerschaft (Landtag) erstmals zum 1. Juni 1993 vorzulegen.
- (2) Die nach den [§§ 3](#) und [12](#) zu erlassenden Richtlinien sind spätestens bis zum 1. Januar 1994 in Kraft zu setzen.
- (3) Energiepässe nach [§ 7](#) sind spätestens ab dem 1. Januar 1996 vorzulegen.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 17. September 1991

Der Senat